



Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Osterfeld e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Gesamtschule Osterfeld e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist Oberhausen / Rhld.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Gesamtschule Osterfeld und ihre Schüler ideell und materiell zu fördern, indem er sozialbedürftige Schüler unterstützt, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege betreibt und Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel zur umfassenden geistigen und körperlichen Bildung und Ausbildung der Schüler beschafft, sofern der Schulträger oder andere kommunale oder staatliche Stellen nicht in der Lage sind, mit den notwendigen Mitteln zu helfen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Der Verein finanziert seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden seiner Mitglieder oder Dritter und dem Überschuss des Betriebs einer Cafeteria.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der erste Jahresbeitrag ist bei der Anmeldung zum Verein zu zahlen und anschließend jeweils jährlich zum 01. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Anschriften und Kontoveränderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Stornogebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
Sind beide Eltern eines Kindes Mitglied, so reduziert sich der Mindestbeitrag eines Elternteils um 50%.
- (3) Die Steuerabzugsfähigkeit der Beiträge zum Förderverein und Spenden wird auf Wunsch bescheinigt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. (01. Januar – 31. Dezember)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem Bürger offen; sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts sowie Betrieben, Vereinen und Verbänden, ist zulässig.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - b) durch Kündigung.
 - c) durch Tod.Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluss schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten, deren Entscheidung endgültig ist.
- (5) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.
- (6) Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zusammen; die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - d) die Änderung der Satzung.
 - e) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) die Auflösung des Vereins.
 - g) alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und für ihn von endgültiger Bedeutung sind.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochentage vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung ohne Änderung des Vereinszwecks, über die Vereinsauflösung und den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Wunsch einzusehen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Einladungsfrist ist auf sieben Wochentage reduziert.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Vereins:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - BeisitzerEr wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassierer. Die beiden Vorsitzenden sind nur gemeinsam zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist ein Vorsitzender zusammen mit dem Kassierer vertretungsberechtigt. Die Vertretung bei Verhinderung in außergerichtlichen Belangen wird vom Vorstand selbst geregelt.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres, er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall der Schulleiter und / oder je ein Vertreter des Lehrerkollegiums eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Zu Einzelfragen können weitere sachkundige Personen zugezogen werden.

§ 8 Auflösung

- (1) Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Aufhebung der Gesamtschule Osterfeld durch den Schulträger.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird dem Schulamt der Stadt Oberhausen übertragen, das die verbliebenen Gelder im Falle
 - a) eines Auflösungsbeschlusses für die Zwecke im Sinne des § 2, Abs. 1 der Satzung
 - b) der Aufhebung der Gesamtschule Osterfeld zur Förderung der Erziehung der Jugend zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Oberhausen Osterfeld, den 08. März 1988
(geändert am 18. Juni 1991 und am 27. März 1995)